

Gesundheitsuntersuchungen von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen bei Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. 9. 2008 (BGBl. 1 S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 12. 2014 (BGBl. 1 S. 2439), wird Folgendes bestimmt:

Für Personen, die in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen haben, bestimmt die Leitung der jeweiligen Einrichtung die Ärztin oder den Arzt, die oder der die Untersuchung durchführt.

Die Gesundheitsuntersuchung umfasst:

1. Eine allgemeine, orientierende körperliche Untersuchung, soweit diese zur Feststellung einer übertragbaren Krankheit erforderlich ist, dies schließt insbesondere eine körperliche Untersuchung auf Anzeichen von Läusen und Krätze ein.
2. Eine Untersuchung auf eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nach Maßgabe des § 36 Abs. 4 IfSG. Danach muss sich das Zeugnis bei Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, auf eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstellte Röntgenaufnahme der Lunge stützen. Bei Schwangeren ist von der Röntgenaufnahme abzusehen; stattdessen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nicht zu befürchten ist.
3. Eine Blutentnahme bei Schwangeren zum Zweck der serologischen Untersuchung auf Masern-, Röteln- und Varizellen-Antikörper.
4. Blut- oder Stuhluntersuchungen auf Krankheitserreger, soweit diese klinisch oder anamnestisch im Einzelfall angezeigt sind.

Für Blut- und Stuhluntersuchungen steht das Niedersächsische Landesgesundheitsamt zur Verfügung.

(Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 7. Oktober 2015)